



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

900-9111332/AAG-0001

vom 22.12.2017

Auf Antrag der

Firma

USB Service GmbH

Hanielstr. 1

44801 Bochum

vom 19.06.2017, eingegangen am 19.06.2017, zuletzt ergänzt am 21.11.2017, wird **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) für die wesentliche Änderung der Sortier- und Aufbereitungsanlage für Sperrmüll, Gewerbeabfälle und Abfälle zur Verwertung (SAA) im EkoCityCenter (ECC) am Standort 44793 Bochum, Obere Stahlindustrie 8, Gemarkung Wiemelhausen, Flur 1, Flurstück 216 und 225 erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen der SAA:

- Änderung der SAA als Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Gewerbeabfälle, Abfälle zur Verwertung und Sperrmüll) gemäß Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch Zusammenfassung der Sortier- und Aufbereitungstechnik (Aggregate aus der Aufbereitungsanlage für Gewerbeabfälle in den Bauteilen BT40 und BT30/31 und aus der Aufbereitungsanlage für Sperrmüll in Bauteil BT50) sowie deren Optimierung inkl. Errichtung einer manuellen Sortierkabine mit bis zu 4 dauerhaften Arbeitsplätzen im Bauteil BT30/31.
- Änderung der genehmigten Betriebszeiten der SAA von derzeit Montags bis Samstags von 0.00 – 24.00 Uhr auf zukünftig Montags bis Sonntags von 0.00 – 24.00 Uhr
- Erweiterung der genehmigten Anliefer- und Abtransportzeiten von derzeit Montags bis Samstags von 6.00 – 22.00 Uhr auf zukünftig Montags bis Sonntags von 0.00 – 24.00 um anlassbedingte Sonderannahmen (z.B. nach städtischen Großveranstaltungen) außerhalb der bisher genehmigten Anliefer- und Abtransportzeiten.
- Umstellung der Gesamtannahme- und -behandlungskapazität von 200.000 t/a nicht gefährlichen Abfällen (davon 70.000 t/a Sperrmüll und 130.000 t/a Gewerbeabfälle) auf eine Gesamtbehandlungskapazität von 200.000 t/a nicht gefährlichen Abfällen (davon 110.000 t/a Sperrmüll und 90.000 t/a Gewerbeabfälle).
- Umstellung der Behandlungskapazität auf Tageswerte mit einer max. täglichen Behandlungskapazität des Sperrmülls von 924 t/d und einer max. täglichen Behandlungskapazität des Gewerbeabfalls von 370 t/d. Die Umstellung auf Tageswerte bedeutet keine Änderung der Behandlungsleistung.
- Streichung der Beschränkung der täglichen Annahmekapazität von 900 t/d nicht gefährlicher Abfälle. Die Lager- und Behandlungskapazitäten der Anlage sowie die Umschlagkapazitäten von PPK von 300 t/d ändern sich durch diese Maßnahme nicht (Anpassung an die aktuell geltende 4. BImSchV).
- Änderung der genehmigten Abfallschlüsselnummern. Zukünftig sollen auch Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 19 12 02 (Eisenmetalle) und 19 12 03 (Nichteisenmetalle) angenommen werden dürfen.

- Änderung der Gesamtlagermenge in der Sortier- und Aufbereitungsanlage für Sperrmüll, Gewerbeabfälle und Abfälle zur Verwertung (SAA) im EKOCityCenter Bochum von derzeit 990 t auf 4.430 t, davon 1.350 t Sperrmüll, 850 t Gewerbeabfälle inkl. PPK (davon bis zu 850 t Gewerbeabfälle und bis zu 600 t PPK) und 2.230 t Produkten der Sortierung (Altholz, EBS, Fe- und NE-Metalle, Schwergut, Sortierreste) durch die Hinzunahme von Lagerorten in den Bauteilen BT20, BT30/31 und in Form eines Containerlagers.
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle gemäß Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (hier: Produkte der Sortierung: Altholz und EBS / SBS) im Bauteil BT20 mit einer Lagerkapazität von 1.200 t.
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle gemäß Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (hier: Gewerbeabfälle, Produkte der Sortierung: Altholz, Fe- und NE-Metalle, Schwergut, Sortierreste) im Bauteil BT30/31 mit einer Lagerkapazität von 370 t, davon 250 t Gewerbeabfälle und 120 t Produkte der Sortierung.
- Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle gemäß Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Bauteil BT40 mit einer Erhöhung der Lagerkapazität auf 970 t und einer Änderung des Stoffkatalogs im BT40 (zukünftig Sperrmüll, Altholz und Metalle anstelle von Gewerbeabfall).
- Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle gemäß Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Bauteil BT50 mit einer Erhöhung der Lagerkapazität auf 1.250 t und einer Erweiterung des Stoffkatalogs im BT50 (zusätzlich Gewerbeabfälle und PPK zum bisher genehmigten Sperrmüll).
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag nicht gefährlicher Abfälle gemäß Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (hier: PPK) im Bauteil BT50 anstatt im BT40 mit einer Umschlagkapazität von bis zu 300 t/d und Änderung der jährlichen Begrenzung von 25.000 t/a auf 30.000 t/a. Entfall der bisherigen Umschlaganlage im Bauteil BT40 mit einer Umschlagskapazität von 25.000 t/a.
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (hier: Produkte der Sortierung: Altholz, EBS) als Containerlagerung im BT21 inkl. Außenbereich mit einer Lagerkapazität von 40 t.
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle gemäß Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (hier: Produkte der Sortierung, Gewerbeabfall, Sperrmüll) als Containerlagerung im an die Bauteile BT30/31, BT40 und BT50 angrenzenden Außenbereich mit einer Lagerkapazität von 600 t.

- Errichtung von bis zu 3 Brikettierpressen für Staub aus den Absauganlagen, davon 2 Brikettierpressen im Außenbereich (Abgesaugter Staub aus der Sortier- und Aufbereitungsanlage wird in 3 Brikettierpressen zu Briketts verarbeitet, die anschließend in einem Container eingelagert und entsorgt werden).
- Änderungen an den Absauganlagen durch geänderte Aufteilung der Absaugstellen auf die vorhandenen Emissionsquellen ohne Änderung der Abluftmengen
- Verlegung des betrieblichen Öllagers in den Außenbereich des Anlagengeländes in ein für die Außenaufstellung geeignetes Regallager mit DIBt-Zulassungen bzw. in doppelwandigen Behältern.
- Einrichtung einer Werkstatt (Schweißarbeiten) im BT 50
- Bauliche Maßnahmen:
 - Einbau / Änderung von Rolltoren und Türen in der Fassade des Bauteils BT30/31
 - Umsetzung der Anforderungen aus dem überarbeiteten Brandschutzkonzept
 - Errichtung eines Schichtleiterbüros am BT30
 - Errichtung von Schüttboxen / Anschüttwänden in Fertigteil-Bauweise im Bauteil BT30/31 zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
 - Abbau von Schüttboxen / Anschüttwänden / Trennwänden im Bauteil BT 40
 - Errichtung von Schüttboxen / Anschüttwänden / Trennwänden in Fertigteil-Bauweise im Bauteil BT50 zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Eine Veränderung der genehmigten Durchsatzkapazitäten ist mit der beantragten Maßnahme nicht verbunden. Neue Emissionsquellen sind nicht beantragt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht des Ingenieur-Büros Wessling GmbH vom 08.12.2017, Projekt-Nr.: CBO-16-0014.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 29.07.2003, Az.: 42.0025/03/0804.2-Meis/Ks und
vom 21.12.2006, Az.: 42.0061/06/0804.2-Bühm/Ks

sowie der Bezirksregierung Arnsberg

vom 24.04.2015, Az.: 52-DO-0096/14-Schz

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Auf die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg, insbesondere

vom 24.11.2014, Az.: 52-Do-A-0179/14-Schz
vom 18.10.2017, Az.: 900-9111332/AAA-001

als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A Bedingung

1. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird eine Sicherheitsleistung gemäß §12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von insgesamt

242.772,-- Euro

angeordnet.

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die geforderte Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft oder einem gleichwertigen Sicherungsmittel vor Aufnahme des Betriebes der genehmigten Anlage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, zu hinterlegen ist.

Darüber hinaus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ein Betreiberwechsel der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.04.2015, Az.: 52-DO-0096/14-Schz wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 90.761 Euro hinterlegt.

2. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gem. der Ausführungen in der Geräuschimmissionsprognose des Ing.-Büros Uppenkamp und Partner vom 14.11.2017, Projektnummer 03 1306 16-1, eine Lärmschutzwand mit dem erforderlichen Schalldämmmaß und ohne offene Spalten oder Fugen um den Ventilator der Absaugung des BT 31 zu errichten.

B Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Andernfalls erlischt die Genehmigung.

3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und Dezernat 55.1, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme in doppelter Ausführung schriftlich anzuzeigen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5. Nebenbestimmungen zum Stoffkatalog

- 5.1 In der SAA dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in den nachfolgend gekennzeichneten Lagerorten/Bauteilen zwischengelagert und in der SAA behandelt werden:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BT 20	BT 21	BT 30/31	BT 40	BT 50	Außen- lager
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			X		X	X
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			X		X	X
02 01 10	Metallabfälle			X		X	X
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle			X		X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			X		X	X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			X		X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			X		X	X
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			X		X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			X		X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			X		X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle			X		X	X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen			X		X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			X		X	X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			X		X	X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe					X	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			X		X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz			X		X	X
15 01 05	Verbundverpackungen			X		X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen			X		X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			X		X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			X		X	X
16 01 19	Kunststoffe			X		X	X
17 02 01	Holz			X		X	X
17 02 03	Kunststoff			X		X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt			X		X	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			X		X	X
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			X		X	X
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			X		X	X
19 12 01	Papier und Pappe					X	
19 12 02	Eisenmetalle			X	X	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle			X	X	X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi			X		X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X	X	X	X	X
19 12 08	Textilien			X		X	X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X	X			X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			X		X	X
20 01 01	Papier und Pappe					X	
20 01 10	Bekleidung			X		X	X
20 01 11	Textilien			X		X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			X		X	X
20 01 39	Kunststoffe			X		X	X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle			X		X	X
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			X		X	X

20 03 02	Marktabfälle			X		X	X
20 03 03	Straßenkehricht			X		X	X
20 03 07	Sperrmüll, (hier ohne Kühlschränke, Sonderabfälle, Elektrogeräte)				X	X	X

Hinweis:

Die Lagerung der Abfälle im sog. Außenlager erfolgt ausschließlich in Containern, nicht in loser Schüttung oder als Haufwerk. Container mit staub- oder geruchsbehafteten Abfällen werden abgeplant.

6. Betriebsbeschränkungen

- 6.1 Die Lagerung von Abfällen im Außenlager ist ausschließlich in Containern zulässig. Eine Lagerung von staub- oder geruchsbehafteten Abfällen im Außenlager ist ausschließlich in gedeckelten oder abgeplanten Containern zulässig.
- 6.2 Bezüglich des An- und Ablieververkehrs sind die sich aus der Geräuschimmissionsprognose des Ing.-Büros Uppenkamp und Partner vom 14.11.2017, Projektnummer 03 1306 16-1, und der Geruchsimmissionsprognose des Ing.-Büros Uppenkamp und Partner vom 31.05.2017, Projektnummer 07 1308 16, ergebenden Grundlagen zur Ermittlung der Geräuschemissionen/Beurteilungspegel sowie Geruchsimmissionen einzuhalten.

Somit sind folgende Tore der Hallen und Gebäude während der normalen Anlieferzeiten (6 – 22 Uhr) mindestens 8 Stunden geschlossen zu halten:

- BT 31, Tor 1 und Tor 2 (Rolltore, gezählt ausgehend von der südlichen Gebäudeecke)
- BT 30, Tor 3, 4 und 5 (Rolltore, gezählt ausgehend von der inneren Gebäudeecke mit BT 31)
- BT 40, Tor 1 und 2 (Rolltore, gezählt ausgehend von der westlichen Gebäudeecke)
- BT 50, Tor 4, 5 und 6 (Rolltore, gezählt ausgehend von der westlichen Gebäudeecke)

Die übrigen Tore der Hallen und Gebäude sind während der Tagzeit bis auf die notwendigen Fahrzeugeinfahrten bzw. -ausfahrten stets geschlossen zu halten.

Nachts sind alle Tore bis auf die notwendigen Fahrzeugeinfahrten bzw. -ausfahrten bei Sonderanlieferungen stets geschlossen zu halten.

Dachreiter, Fensteröffnungen und sonstige Fassadenöffnungen sind stets geschlossen zu halten.

Das Be- und Entladen der Fahrzeuge, Container etc. hat am BT 21 innerhalb des durch einen Wetterschutz abgeschirmten Verladeortes zu erfolgen.

6.3 Für die SAA (Gesamtanlage) gelten folgende Kapazitäts- und Leistungsbeschränkungen:

- Max. jährliche Gesamtdurchsatzleistung der SAA für nicht gefährliche Abfälle 200.000 t/a
davon:
 - max. jährliche Durchsatzleistung Sperrmüll 110.000 t/a
 - max. jährliche Durchsatzleistung Gewerbeabfälle / Abfälle zur Verwertung 90.000 t/a
 hier inbegriffen:
 - max. jährliche Umschlagleistung PPK 30.000 t/a
 - max. tägliche Durchsatzleistung Sperrmüll 924 t/d
 - max. tägliche Durchsatzleistung Gewerbeabfälle 370 t/d
 - max. tägliche Umschlagleistung PPK 300 t/d
- Max. Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle 4.430 t
davon:
 - max. Lagerkapazität BT 20 1.200 t
 - max. Lagerkapazität BT 21 (Containerlagerung) 40 t
 - max. Lagerkapazität BT 30/31 370 t
 - max. Lagerkapazität BT 40 970 t
 - max. Lagerkapazität BT 50 1.250 t
 - max. Lagerkapazität Außenlager (Containerlagerung) 600 t

6.4 Die SAA darf montags bis sonntags von 00:00 bis 24:00 Uhr betrieben werden. Außerhalb der genehmigten regulären Anliefer- und Abtransportzeiten von derzeit montags bis samstags von 06:00 bis 22:00 Uhr dürfen auch in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen anlassbedingte Sonderanlieferungen (z.B. nach städtischen Großveranstaltungen) erfolgen.

7. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

7.1 Geräuschemissionen/-immissionen

7.1.1 Die von den Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Immissionsaufpunkten

- a) Bürogebäude am Umweltpark
- b) Kleingartenanlage Bergmannsheil
- c) Krankenhaus Bergmannsheil
- d) Wohngebiet Kleine Ehrenfeldstraße, Windhausstr. 7a, Stahlhauser Str. 37, Kohlenstr. 153 und 189
- e) Hüttenstr. 12 a

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

- a) tagsüber 65 dB(A)
nachts 50 dB(A)
- b) tagsüber 60 dB(A)
- c) tagsüber 45 dB(A)
nachts 35 dB(A)
- d) tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)
- e) tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

sowie

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die unter Buchstabe c) und d) genannten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

7.1.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 7.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

7.1.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 7.1.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

7.2 Luftverunreinigungen

- 7.2.1 Die Verkehrsflächen, Freiflächen sowie Abstellflächen (für z.B. Container oder Fahrzeuge) auf dem Betriebsgelände sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal täglich, mittels einer dem Stand der Technik entsprechenden Straßenkehrmaschine so zu säubern, dass Staubemissionen minimiert werden.

Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.

- 7.2.2 Die Verkehrsflächen außerhalb des Betriebsgeländes (d.h. öffentliche Straßen, im Bereich Werkseinfahrt) sind entsprechend Nebenbestimmung 7.2.1 zu säubern, sofern die Verunreinigungen in Zusammenhang mit dem Betrieb der genehmigten Anlage stehen.

Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.

7.3 Sonstige

- 7.3.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 7.3.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichtensprechstunde beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

8. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz

- 8.1 Die Feuerwehrpläne (Nr. 2191) sind gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und mit der Feuerwehr abzustimmen. Eine unterzeichnete Konformitätsbescheinigung über die Richtigkeit der erstellten Feuerwehrpläne ist durch den Plansteller beizufügen.
Feuerwehrpläne, die unvollständig sind oder nicht den Vorgaben der DIN 14 095 entsprechen, werden zurückgesandt. Feuerwehrpläne (Textteil, Lageplan, Geschosspläne, Sonderpläne) sind gemäß DIN 14 095 alle zwei Jahre hinsichtlich der Aktualität zu überprüfen.
- 8.2 Notwendige Korrekturen sind durch den Eigentümer/Betreiber der baulichen Anlage zu veranlassen.
- 8.3 Die aktualisierten Pläne sind als Vorabzug der Feuerwehr per E-Mail (feuerwehr@bochum.de) zur Prüfung vorzulegen.
- 8.4 Dem Bauordnungsamt der Stadt Bochum sind der Beginn der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung des Bauvorhabens mitzuteilen.

9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 9.1 Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 89/392/EWG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die geänderten und neu errichteten maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.
- 9.2 Die TRBA 214 (Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft) in Verbindung mit der Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis „Kunststoffverwertung – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen“ ist zu beachten.

10. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 10.1 Werden im Rahmen der Erdarbeiten Bodenauffälligkeiten, z.B. hinsichtlich Geruch, Farbe, Konsistenz, Zusammensetzung angetroffen, so ist unverzüglich das Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Bochum -Untere Bodenschutzbehörde- über die Telefonnummer 0234/910-1112 zu informieren, damit ggf. weiterführende Maßnahmen hinsichtlich umwelttechnischer Belange abgestimmt und ausgeführt werden können.
- 10.2 Kontaminierte Aushubmaterialien sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Beim Einbau von extern angelieferten Bodenmassen, z.B. für Rahmengrün, Gärten etc., sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Dies ist durch entsprechende chemische Analytik gemäß LAGA Z 0 für Boden nachzuweisen.

11. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 11.1 Der AZB ist bei wesentlichen Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

12. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV

12.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

- 12.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

12.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers

12.2.1 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

12.2.2 Die Grundwasserbrunnen GW1 bis GW3 sind alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf die vor-Ort-Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, O₂, Redox und Temperatur sowie auf die Parameter Kohlenwasserstoff-Index > C10-C22 und Kohlenwasserstoff-Index > C22-C40 zu untersuchen. Die Analyseverfahren sind jeweils anzugeben.

12.2.3 Die Untersuchungsergebnisse gemäß Auflage 12.2.2 sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde und der Stadt Bochum als untere Wasserbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Wird in den Grundwassermessstellen zum Probenahmezeitpunkt kein Grund bzw. Stauwasser angetroffen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Hinweis:

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

13. Nebenbestimmungen zur AwSV

13.1 Der Auffangraum der Anlage Öllager ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

13.2 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

13.3 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen.

13.4 Die Anlage Öllager ist durch einen Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV aufzustellen. Der Fachbetriebsnachweis ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

13.5 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Anlage Öllager (Z-38.5-103) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

V. Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) sind zu beachten und einzuhalten.
- 1.2 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umweltschadensanzeigeverordnung - (UmSchAnzV) ist zu beachten.
- 1.3 Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).

2. Immissionsschutz

- 2.1 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 2.2 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 2.3 Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter Nr. IV/B/2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

3.2 Hinweis zur Sonntagsarbeit

Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Die BImSchG – Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogen, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.

3.3 Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherrn

Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

4. Bodenschutz

4.1 Das Grundstück liegt in der Zone 0 der Karte der potentiellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet im April 2005). Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanzuströmungen im Stadtgebiet Bochum" sind in diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methanzuströmungen nicht zu erwarten.

4.2 Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie nach § 2 des Landesbodenschutzgesetzes verpflichtet sind, Bodenauffälligkeiten unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Werden Bodenauffälligkeiten nicht gemeldet, handelt es sich dabei nach dem Landesbodenschutzgesetz um eine Ordnungswidrigkeit, die einen Bußgeldbescheid zur Folge haben kann.

5. AwSV

- 5.1 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 AwSV i. V. m. Anlage 5 der AwSV sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.2 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 5.3 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- 5.4 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 3 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- 5.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 2. | Antrag auf Formular 1 Blatt 1-3 sowie Kurzbeschreibung | 15 Blatt |
| 3. | Kostenaufstellung sowie Aussagen zur Sicherheitsleistung | 2 Blatt |
| 4. | Erklärungen zum Arbeitsschutz | |
| 5. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung einschl. Erläuterungen zum Antrag sowie genehmigter ASN-Katalog | 17 Blatt |
| 6. | Aussagen zur Umweltvorsorge | 2 Blatt |

7.	Planunterlagen (Lageplan M 1:500, Teilungslageplan M 1:1000, Deutsche Grundkarte M 1:5.000, Topogr. Karte M 1:25.000)	4 Blatt
8.	Bauvorlagen	98 Blatt
9.	Anlagen und Betriebsbeschreibung einschl. Ex-Schutzdokument (Müller BBM, Bericht-Nr.: M134998/01), Geräuschimmissions-Prognose (Uppenkamp und Partner, Projekt-Nr.:03130616-1) sowie Geruchsimmissionsprognose (Uppenkamp und Partner, Projekt-Nr.:07130816)	199 Blatt
10.	Aussagen zum Arbeitsschutz	3 Blatt
11.	Angaben zur StörfallVO sowie Angaben zur Luftreinhaltung (Formulare 2 bis 6)	14 Blatt
12.	Schematische Darstellungen, Maschinenaufstellungsplan	8 Blatt
13.	Angaben zum Umgang mit Wasser, Abwasser sowie zu AwSV	54 Blatt
14.	Angaben zur Betriebseinstellung sowie sonstige Aussagen	4 Blatt

Ordner 2

15.	Planunterlagen (Übersichten, Ansichten, Schnitte etc.)	16 Blatt
-----	--	----------

Ordner 3

16.	Bodenausgangszustandsbericht, Wessling GmbH vom 08.12.2017, Projekt-Nr.: CBO-16-0014	131 Blatt
-----	--	-----------

VII. Gründe:

Die Antragstellerin betreibt in 44793 Bochum, Obere Stahlindustrie 8, im EkoCityCenter (ECC) eine Sortier- und Aufbereitungsanlage für Sperrmüll, Gewerbeabfälle und Abfälle zur Verwertung (SAA).

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.4 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten

Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.

Darüber hinaus gehören zu der Anlage Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären.

Diese Nebeneinrichtungen gehören zu den unter Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

sowie zu den unter Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Der Antrag vom 19.06.2017, eingegangen am 19.06.2017, zuletzt ergänzt am 21.11.2017, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der genehmigten Anlage im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar, für die nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Die betreffende Anlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – nicht genannt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben:

Es liegen vor die Stellungnahmen

der Oberbürgermeister der Stadt Bochum vom 01.09.2017 als

- Gemeinde,
- untere Bauaufsichtsbehörde,
- untere Bodenschutzbehörde,
- Brandschutzdienststelle und
- Gesundheitsamt

sowie der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate

- 51 – Natur- und Landschaftsschutz vom 12.07.2017,
- 52 – Fachbereich AwSV vom 17.10.2017,
- 52 – Fachbereich Bodenschutz vom 22.09.2017 und
- 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 08.08.2017 sowie vom 08.09.2017.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Abfallwirtschaft, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrechtliche Prüfung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB).

Der zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigende Bereich ist im Regionalflächennutzungsplan (rechtswirksam seit 03.05.2010) der Stadt Bochum als gewerbliche Baufläche (GIB) dargestellt. Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbegebiet im Sinne der BauNVO (§ 34 (2) BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben laut Stellungnahme der Stadt Bochum vom 01.09.2017 keine Bedenken.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.04.2015, Az.: 52-Do-0096/14-Schz wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 90.761,-- Euro angeordnet. Diese Sicherheitsleistung wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt.

Da die beantragte Änderung mit einer Kapazitätserhöhung der Anlage verbunden ist und die aktuellen Entsorgungskosten der Abfälle nicht von der vorliegenden Sicherheitsleistung abgedeckt werden, ist die Sicherheitsleistung aufzustocken, damit die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG diesbezüglich sichergestellt sind.

Mit Antrag vom 19.06.2017 wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 242.772,-- EUR in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft vorgeschlagen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Art und Höhe der Bürgschaft wird akzeptiert, da sie eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährleistet.

Immissionsschutzrechtliche Prüfung

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998

und

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 a) iii genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Abwasser

Eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung war nicht erforderlich. Die Anlage arbeitet abwasserfrei, es sind keine Anforderungen an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellen.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 (8a) BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 3.000.000,-- Euro angegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

Demnach werden folgende Kosten berechnet und festgesetzt:

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000,-- Euro und bis zu 50.000.000,-- Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnung

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

und somit

10.250,-- Euro

zu erheben.

Da mit diesem Bescheid auch der Betrieb der Anlage geregelt wird, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 d) neben der o. g. Gebühr eine Rahmengebühr von

150,-- bis 5.000,-- Euro

zu erheben.

Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung der Änderung und einem geringen Verwaltungsaufwand ausgegangen. Die Antragsunterlagen waren bereits zu Beginn der vorläufigen Vollständigkeitsprüfung als aussagekräftig und vollumfänglich anzusehen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens bedurfte es nur geringer Ergänzungen der Unterlagen, die seitens des Ing.-Büros RSP unverzüglich und augenscheinlich fehlerfrei erstellt wurden. Der Verwaltungsaufwand für diese Amtshandlung ist daher als gering anzusehen. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ist somit zusätzlich eine Gebühr in Höhe von

1.605,-- Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich (nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Bochum) gemäß Tarifstelle 2.4.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Demnach beträgt die baurechtliche Gebühr für die Errichtung der Gebäude insgesamt

4.329 Euro

Die höchste Gebühr ergibt sich demnach in Summe aus Tarifstelle 15a.1.1 b) und 15a.1.1 d) zu

11.855,- Euro

(in Worten: elftausendachthundertfünfundfünfzig Euro)

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a.

Weitere Gebühren werden durch das Bauordnungsamt erhoben nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen

Hinweis zur Bemessung der Gebühr bei Rahmensätzen:

Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der aktuellen Fassung sind bei Rahmensätzen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller

zu berücksichtigen.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Dortmund, 22.12.2017

Im Auftrag

(Schweitzer)